



REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINES WETTBERWERBSREGISTERS (WRegG) STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt im Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Zusammenführung und Vereinheitlichung bereits bestehender Register zur Antikorruptionsbekämpfung und Sicherstellung des fairen Wettbewerbs im Vergaberecht. Ein bundesweites Wettbewerbsregister dient einer einheitlichen Handhabung und damit einer Gleichbehandlung aller Beteiligten. Hervorzuheben ist, dass das Wettbewerbsregister lediglich ein geeignetes Instrument schaffen soll, um die bereits in §§ 123, 124 GWB geregelten materiell-rechtlichen Tatbestände der absoluten oder fakultativen Ausschlussgründe sowie der Möglichkeiten zur Selbstreinigung nach § 125 GWB einem effektiven und effizienten Verfahren zuzuführen.

Wenn und soweit der Referentenentwurf über die Ausschlussgründe des GWB nicht hinausgeht, bestehen hiergegen insoweit keine Bedenken, obwohl sie mit Blick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Dass dem BMWi diese Grundrechtsrelevanz durchaus bewusst ist, zeigt der Begründungstext zu § 2 WRegG-E, wonach aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechtsverstößen bewusst eng gefasst sind.

Ausdrücklich begrüßen wir es auch, dass – anders als dies zum Teil in den Antikorruptionsregistern der Länder der Fall ist – nach § 6 Abs. 1 WRegG-E die Vergabestelle nicht nur die Pflicht zur Abfrage bei der registerführenden Stelle hat, sondern nach § 6 Abs. 4 WRegG auch selbst berechtigt und verpflichtet ist, über einen Ausschluss vom jeweiligen Vergabeverfahren zu entscheiden. Hierdurch wird deutlich, dass die registerführende Stelle lediglich unterstützende Funktion hat, die vollumfängliche Entscheidungskompetenz der Vergabestellen demnach unberührt bleibt. Die Gefahr divergierender Entscheidungen dürfte demgegenüber gering sein, da die Vergabestelle – wie es auch in der Begründung zu § 6 WRegG-E heißt – bei einer Eintragung eines Unternehmens wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes faktisch in aller Regel dessen Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen wird.

Die vorstehende grundsätzlich positive Bewertung des Gesetzentwurfs steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die einschlägigen Daten von der Registerbehörde ausschließlich zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen erfasst und gespeichert sowie ausschließlich den öffentlichen Auftraggebern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese in § 1 WRegG-E an sich bereits umschriebene Zweckbindung sollte unseres Erachtens durch eine Regelung vervollständigt werden, die - wie § 6 Abs. 6 WRegG-E für die Vergabestellen - den Befugnisrahmen auch für die Registerbehörde ausdrücklich und einschränkend definiert. Zusätzlich sollte geregelt oder mit Blick auf das geltende Datenschutzrecht klarstellt werden, dass ein Verstoß hiergegen sanktionsbewehrt ist. Des Weiteren muss eindeutig ausgeschlossen sein, dass die Daten etwa nach dem Informationsfreiheitsgesetz abgerufen werden können.

Für die Vergabestellen selbst regelt § 6 Abs. 6 WRegG-E, dass die nach § 6 WRegG-E übermittelten Daten vom öffentlichen Auftraggeber nur für den Zweck der Vergabeentscheidung genutzt werden dürfen. Die Bedeutung des Gesetzentwurfs auch mit Blick auf das Grundrecht der informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wird vom BMWi somit ebenfalls erkannt, wie sich dem Allgemeinen Teil der Begründung entnehmen lässt. Um dies zu verstärken, sollte nach unserer Einschätzung auch hier ein Verstoß gegen die Regelung ausdrücklich sanktioniert oder auf bereits bestehende Sanktionierungsmöglichkeiten ausdrücklich hingewiesen werden.